

Vorblatt

Problem:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. November 2020 über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben wurde am 3. Dezember 2020 kundgemacht. Mit 20. Februar 2021 ist das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 in Kraft getreten. In § 32 Abs. 4 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 ist vorgesehen, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verordnungen über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen und über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben so lange in Geltung bleiben, bis jeweils durch eine Verordnung, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen und in Kraft gesetzt wird, eine andere Regelung getroffen wird. Bislang wurde keine neue Verordnung aufgrund dieses Gesetzes erlassen.

Die Tourismusförderungsbeiträge für Privatzimmervermieter sind in § 25 Abs. 3 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 geregelt und ist keine andere Regelung durch Verordnung notwendig.

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll § 2 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. November 2020 über die Neufestsetzung des Tourismusförderungsbeitrages für Privatzimmervermieter mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit den vorliegenden Änderungen sind keine negativen finanziellen Auswirkungen verbunden. Es sind keine Mehrbelastungen für das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände oder den Bund zu erwarten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen oder Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht oder auf die Klimaverträglichkeit zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Bestimmungen des Unionsrechts werden durch die vorliegenden Änderungen nicht berührt.

Erläuternde Bemerkungen

Z 1:

Die Tourismusförderungsbeiträge für Privatzimmervermieter sind in § 25 Abs. 3 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 geregelt und ist keine andere Regelung durch Verordnung notwendig. Daher kann § 2 ersatzlos entfallen.

Z 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.